

# **Allgemeinverfügung**

zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I Seite 606), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. Seite 622) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG im Wege der Allgemeinverfügung folgendes bestimmt:

## **1. Regelung**

Aus Anlass des Fuldaer Stadt- und Bürgerfestes 2019 wird die Öffnung der Verkaufsstellen, die an den nachstehend aufgelisteten Straßen und Plätzen anliegen, am Sonntag, den 30. Juni 2019, für den Geschäftsverkehr mit Kunden in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

Bahnhofstraße, Universitätsplatz, Jesuitenplatz, Museumshof, Buttermarkt, Doll/Peterstor, Karlstraße, Marktstraße, Borgiasplatz, Unterm-Heilig-Kreuz, Friedrichstraße, Bonifatiusplatz.

## **2. Gründe**

Mit dem Stadt- und Bürgerfest 2019, einem der herausragenden Ereignisse im Rahmen des Stadtjubiläums, soll die Attraktivität und Vielfalt der Stadt Fulda ins öffentliche Bewusstsein gehoben werden. Das Veranstaltungskonzept des Stadt- und Bürgerfestes bietet dem lokalen und regionalen Publikum ein abwechslungsreiches, stimmungsvolles, von Kurzweil, Geselligkeit und angenehmer Unterhaltung geprägtes Programm. Die Spreizung des Angebotes erfasst Bühnen-Live-Musik, Showprogramme, eine Modenschau, Gewinnspiele, Tanzveranstaltungen, Mitmachaktionen, Walking-Acts, einen Mittelaltermarkt, Kinder- und familienbezogene Events, vielfältige gastronomische Dienstleistungen und ein Barockfestival. Das Veranstaltungsspektrum richtet sich an alle Altersgruppen. Mit seiner örtlichen Ausdehnung, seiner attraktiven und vielschichtigen Angebote und Darbietungen entfaltet das Stadt- und Bürgerfest Ausstrahlungswirkung bis in die Region hinein.

Von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung dürfen nur Verkaufsstellen Gebrauch machen, die an den Veranstaltungsflächen gelegen sind. Damit ist eine quantitative und angebotsbezogene Beschränkung der Ladengeschäfte und Sortimente gewährleistet. Verkaufsstellen ohne örtlichen Bezug zur Veranstaltung sind nicht berechtigt, am Sonntag zu öffnen. Mit der örtlichen Begrenzung der Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung ist die Nachrangigkeit des Warenverkaufs im Sinne des gesetzlich bestimmten Anlass-Folge-Verhältnisses unterstrichen. Der räumliche Geltungsbereich der Freigabe ist durch die Benennung der Straßen und Plätze bestimmt, auf denen sich das Fest ereignet und an denen die Ladengeschäfte anliegen.

Tradition und Konzept des Stadt- und Bürgerfestes sind geeignet, einen beträchtlichen, auch auswärtigen Besucherstrom anzuziehen. Das Fest greift ein viertägiges Ereignis ab, das in den Sonntag als Höhepunkt mündet und diesem Tag sein öffentliches Gepräge verleiht. Die Anreizfunktion und werktägige Geschäftigkeit einer Ladenöffnung tritt in der öffentlichen Wahrnehmung und im Besucherverhalten zurück. Fulda ist wegen seiner geographischen Lage im Dreiländereck Hessen, Bayern, Thüringen grundsätzlich ein beliebter Anlaufpunkt für Besucher und während des Stadt- und Bürgerfestes im Besonderen. Das entspricht der Erfahrung aus Vorahren, in denen regelmäßig ein erheblicher Besucherzuspruch aus angrenzenden Regionen festzustellen war. Das Stadt- und Bürgerfest steht zielgerichtet im Fokus örtlicher, lokaler und regionaler Werbung. Die Veranstaltung erstreckt sich über eine Fläche von etwa 35.000 m<sup>2</sup> und überwiegt damit die Fläche der Geschäftsöffnung.

### **3. Allgemeines**

Die Sonn- und Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen. Von diesem Grundsatz sind nur dann Ausnahmen möglich, wenn unter Abwägung der allgemein anerkannten Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung mit den Schutzinteressen der Beschäftigten ein hinreichendes Niveau des Feiertagsschutzes gewahrt bleibt. Die Ausnahmen sind daher im Gesetz selbst normiert und finden insbesondere in der zeitlichen Beschränkung der Öffnungszeiten, der Höchstzahl freigabefähiger Sonn- oder Feiertage, dem Schutz während der Zeit des Hauptgottesdienstes und in den ausgleichenden Regelungen für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihren Niederschlag.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Juni 2019 in Kraft.

### **5. Bekanntmachung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Januar 2010 (GVBl. I Seite 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. Seite 570) zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. Der Wortlaut dieser Allgemeinverfügung ist auch auf der Internetseite der Stadt Fulda hinterlegt.

### **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Fulda, Schlossstr. 1, 36037 Fulda, zu erheben.

Fulda, den 1. April 2019  
Magistrat der Stadt Fulda  
Dr. Heiko Wingenfeld  
Oberbürgermeister